

**„Fußball ist unser Leben“**

Das Ehepaar H ist seit Jahren fanatischer Anhänger der Fußballmannschaft Hertha BSC. Ihr ganzes Leben ist mittlerweile nach ihrem Lieblingsverein ausgerichtet. Die Liebe zu ihrem Verein geht so weit, dass sie ihr Haus in den Vereinsfarben gestrichen und ihren Vorgarten mit allerlei Fanartikeln geschmückt haben. Die blau-weiße Idylle könnte eigentlich perfekt sein, wenn da nicht das verhasste Nachbar-Ehepaar U wäre. Diese sind nämlich, zum Leidwesen des Ehepaars H, begeisterte Anhänger des Stadtrivalen Union Berlin. Dementsprechend gleicht ihr Vorgarten einem Fahnenmeer in rot-weiß.

Da beide Vereine nunmehr sogar in der gleichen Liga spielen, kam es besonders in dieser Fußballsaison zwischen den beiden Nachbarn immer wieder zu heftigen verbalen Auseinandersetzungen. Als schließlich am 9. Spieltag die beiden Mannschaften direkt aufeinandertreffen und Union Berlin das Spiel mit einem 3-0 Sieg für sich entscheiden kann, kommt es zum dramatischen Höhepunkt der Auseinandersetzung der beiden Nachbarn.

Anlässlich der Niederlage beschließt das Ehepaar H, ihren völlig unbedarften 13-jährigen Sohn S loszuschicken, um für sie bei den Nachbarn ein wenig „Randale zu machen“. Selbst wollen sie nicht aktiv werden, da sie schon einschlägig vorbestraft sind und eine weitere Verurteilung fürchten. Gemeinsam beauftragen sie ihn, das Fenster des Ehepaars U mit einem Fußball einzuschlagen und das Auto der Nachbarn bis auf weiteres unschädlich zu machen.

S, der seinen Eltern gerne diesen Gefallen tun möchte und nicht weiter über mögliche Konsequenzen seines Handelns nachdenkt, begibt sich unverzüglich mit seinem Fußball in die Nähe des Nachbargrundstücks und schießt mit einem gekonnten Schuss den Ball direkt in die Fensterscheibe der Nachbarn. Anschließend eilt er zu dem Auto der Eheleute U und lässt die Luft aus zwei Reifen heraus. Danach begibt sich S zurück ins elterliche Haus.

| Bürgerliches Recht | Strafrecht | Öffentliches Recht |

| Klausur Nr. 10 | Sachverhalt | Lösung |

| Seite 2 von 3 |

Als das Ehepaar U nach Hause kommt und sowohl den Schaden am Auto als auch das zerbrochene Fenster entdeckt, hegt es sofort den Verdacht, dass die „lieben“ Nachbarn hinter den Anschlägen stecken. Herr U, der außer sich ist vor Wut, begibt sich sofort zu seinem Nachbarn, um ihn zur Rede zu stellen. Zunächst macht bei der Familie H jedoch keiner die Tür auf. Vielmehr beschimpft der Herr H den vor der Tür stehenden U lautstark durch das angekippte Fenster. H, dem ganz deutlich auffällt, dass der U immer wütender zu werden scheint, fängt nunmehr sogar damit an, über den hochgeliebten Fußballverein des U herzuziehen. Als schließlich der U noch energischer gegen die Eingangstür pocht, entschließt sich der Herr H, die Tür aufzumachen und die Sache zu klären.

Noch bevor der H jedoch ein Wort an U richten kann, holt dieser aus und versetzt dem H einen kräftigen Schlag ins Gesicht, so dass der H nach hinten fällt. U stürzt sich nun auf den am Boden liegenden H mit den Worten „Ich bring dich um“. H, der jetzt ernsthaft um sein Leben fürchtet, zieht geistesgegenwärtig ein Taschenmesser aus seiner Hosentasche und rammt es dem U – ohne Tötungsvorsatz – in den Magenbereich. H erkennt sofort, dass der U infolge der stark blutenden Wunde alsbald sterben könne, wenn nicht unverzüglich Hilfe geleistet wird. Gleichwohl schließt er die Eingangstür und lässt den schwerverletzten U vor seiner Tür liegen.

Eine Stunde nach dem Vorfall entschließt sich der H, den mittlerweile große Gewissensbisse plagen, den Notarzt zu rufen. Noch bevor dieser Eintrifft, verstirbt jedoch der U.



Wie haben sich Herr und Frau H strafbar gemacht?

*Bearbeitervermerk: Beleidigungsdelikte sind nicht zu prüfen. Ggf. erforderliche Strafanträge liegen vor.*



### **Prozessuale Zusatzfragen:**

#### **I.**

Die Staatsanwaltschaft geht im Rahmen des Ermittlungsverfahrens irrig davon aus, dass der S bereits 15 Jahre alt ist. Nachdem sie die Eltern des S (Ehepaar H) wegen Anstiftung zur Sachbeschädigung angeklagt hat, entscheidet sie sich auch gegen den S die öffentliche Klage gem. § 170 I StPO zu erheben. Auch dem für die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Richter fällt nicht auf, dass der S die Strafmündigkeitsgrenze noch nicht erreicht hat. Infolgedessen beschließt er die Eröffnung des Hauptverfahrens gem. § 203 StPO.

**Frage 1:** Noch bevor es zu dem ersten Hauptverhandlungstermin kommt, fällt dem zuständigen Richter auf, dass der S erst 13 Jahre alt ist. Was wird er nun unternehmen?

**Frage 2:** Was wird passieren, wenn dem Gericht erst innerhalb der Hauptverhandlung auffällt, dass der S noch strafunmündig ist?

#### **II.**

Frau U sucht nach dem tragischen Tod ihres Mannes einen Rechtsanwalt auf. Sie erkundigt sich bei diesem, ob es eine Möglichkeit gibt, den entstandenen Schaden am Fenster bereits im Strafverfahren geltend zu machen.

**Frage 3:** Welche Antwort wird der Rechtsanwalt ihr geben?